

FORUM

Aktuelles aus der dbb Frauenvertretung Hessen

Ausgabe 2/2022

Schwierige Zeiten lassen uns Entschlossenheit und inneren Stärke entwickeln.

Dalai Lama

- **Verlängerung der befristeten Ausdehnung der Freistellungsmöglichkeiten bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines nahen Angehörigen**
- **Übertragung der Regelung des § 29b TV-H auf die Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung**
- **Energiepreispauschale**
- **Termin Landeshauptversammlung dbb Frauenvertretung Hessen**

Verlängerung der befristeten Ausdehnung der Freistellungsmöglichkeiten bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines nahen Angehörigen

Im letzten Forum (1/2022) hatten wir u.a über die aufgrund der Corona-Pandemie angepassten Freistellungsregelungen zur Betreuung von Kindern und zur akuten Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen berichtet. Während für die o.a. Regelungen im Hinblick auf die Kinderbetreuung eine Geltungsdauer bis 31.12.2022 vorgesehen ist, war die Ausdehnung der Freistellungsmöglichkeiten bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation bis zum 31.3.2022 bzw. 30.6.2022 befristet.

Mit dem Pflegebonusgesetz vom 28.06.2022 hat der Bundesgesetzgeber die erweiterte Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiungstagen zur Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen nach § 9 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 31.12.2022 verlängert. Damit haben

Tarifbeschäftigte das Recht, bis einschließlich 31.12.2022 an bis zu 20 Arbeitstagen der Arbeit fernzubleiben, wenn die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist.

Das HMdIS hat die an das Pflegezeitgesetz anknüpfenden Empfehlungen vom 21.12.2021 zur Erteilung von Dienstbefreiung **für Beamtinnen und Beamte der hessischen Landesverwaltung mit Rundschreiben vom 06.07.2022 entsprechend verlängert**. Danach soll bis zum 31.12.2022 an bis zu 16 Arbeitstagen (unverändert!) Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG (mit Ausnahme der Arbeitnehmereigenschaft) vorliegen.

Für die unter den **TVöD fallenden Beschäftigten sowie die Beamtinnen und Beamten des Bundes hat das BMI mit Rundschreiben vom 06.07.2022** die Regelungen ebenfalls entsprechend angepasst.

Übertragung der Regelung des § 29b TV-H auf die Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV-H vom 15. Oktober 2021 wurde u.a. mit Wirkung zum 1. August 2022 ein neuer § 29b TV-H in den TV-H eingefügt. Dieser begründet für die Tarifbeschäftigten bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft auf Antrag einen Anspruch auf Freistellung zu einem Zeitanteil von 20 v.H. ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Es ist vorgesehen, dies auch auf die hessischen Beamtinnen und Beamten zu übertragen und die HUrlVO entsprechend zu ändern. Die Änderungen gelten für ab dem 1. August 2022 geborene Kinder (Stichtag).

Danach sollen auf Antrag acht Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage verteilt ist. Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf weniger oder mehr Arbeitstage verteilt, so vermindert oder erhöht sich der Anspruch nach Satz 1 entsprechend anteilig um ein Fünftel je Arbeitstag. Maßgeblich ist dabei die Verteilung der Arbeitszeit am 1. Januar des laufenden Urlaubsjahres. Der Sonderurlaub kann geteilt in Anspruch genommen werden. Er ist jedoch innerhalb der ersten acht Wochen nach der Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu nehmen. Sonderurlaub, der nicht innerhalb dieses Zeitraums in Anspruch genommen worden ist, verfällt.

Wie das HMdIS mit Rundschreiben vom 29.07.2022 mitgeteilt hat, bestehen keine Bedenken, bis zum Inkrafttreten der geänderten Regelungen der HUrlVO auf Antrag Dienstbefreiung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO zu erteilen. Dabei wird empfohlen, sich an der geplanten Regelung zum Sonderurlaub anlässlich einer Niederkunft (s.o.) zu orientieren.

Energiepreispauschale

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 749ff.) wurde die Auszahlung einer einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro für aktiv tätige Erwerbspersonen beschlossen. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zahlung der EPP ergeben sich aus den §§ 112 bis 122 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zu den Arbeitnehmern gehören u. a. auch

- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit,
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen,
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen (**z. B. Beschäftigte in Elternzeit mit Elterngeldbezug**)

Die Bezügestelle beim RP Kassel weist auf Folgendes hin (*Homepage des RP Kassel – Bezügestelle*): Die EPP wird für aktiv beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte mit **der Bezügezahlung am 30.09.2022 ausgezahlt**, wenn am **1. September 2022**

- ein aktives erstes Dienstverhältnis besteht und
- der Lohnsteuerabzug nach den **Steuerklassen I bis V** vorgenommen wird oder der Arbeitslohn im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 40a Abs. 2 EStG (Minijob) pauschal besteuert und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt wird, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Die Bezügestelle zahlt bei Erfüllung dieser Voraussetzungen zum Stichtag 1. September 2022 die EPP automatisch aus. Ein gesonderter Antrag mit Ausnahme der vorgenannten Nachweispflicht bei Minijob ist nicht erforderlich.

Landeshauptversammlung Herbst 2022

Unsere Landeshauptversammlung Herbst 2022 wird am **19. Oktober 2022** stattfinden. Tagungsort ist erneut der Saalbau Gallus in Frankfurt, Frankenallee 111 (fußläufig von der S-Bahn-Station Galluswarte zu erreichen). Hier können wir - soweit erforderlich - unter Einhaltung aller Abstandsregelungen pandemiegerecht tagen.

Wir freuen uns sehr, dass wir zu dieser Veranstaltung die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Milanie Kreutz, begrüßen können.

Wir bitten, den Termin vorzumerken, Einladung folgt.

Impressum
dbb Frauenvertretung Hessen
Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Sonja Waldschmidt
E-Mail: Sonja.Waldschmidt@dbbhessen.de
frauen@dbbhessen.de